

**Zeitschrift:** Bulletin der Vereinigung Schweiz. Petroleum-Geologen und -Ingenieure  
**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Petroleum-Geologen und -Ingenieure  
**Band:** 16 (1949)  
**Heft:** 50

**Vereinsnachrichten:** Druckreglement für das Bulletin der Vereinigung schweizer. Petroleum-Geologen und -Ingenieure

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Druckreglement**

für das

### **Bulletin der Vereinigung schweizer. Petroleum-Geologen und -Ingenieure**

angenommen vom Vorstand, den 9. April 1949

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1. Das VSP-Bulletin dient der Veröffentlichung von:
- a) Arbeiten über Geologie, Geophysik und Technologie der natürlichen Kohlenwasserstoffe und über Erdölwirtschaft;
  - b) Arbeiten aus anderen Gebieten der angewandten Geologie und Geophysik;
  - c) Vereinsnachrichten.
- Art. 2. Das VSP-Bulletin erscheint in Jahresbänden (Vol.) zu zwei Heften, die in der Regel im Juni und Dezember zur Ausgabe gelangen.
- Art. 3. Das VSP-Bulletin ist in erster Linie für Abhandlungen seiner Mitglieder reserviert. Arbeiten von Nicht-Mitgliedern werden nur ausnahmsweise aufgenommen.
- Art. 4. Das Dezemberheft soll einen kurzen Bericht über die Jahresversammlung und die Vorträge enthalten.  
Ein vollständiges Mitgliederverzeichnis erscheint normalerweise alle drei Jahre.
- Art. 5. Über Art, Reihenfolge und Zeit der Drucklegung der Manuskripte entscheidet die Redaktionskommission.  
Das Eingangsdatum jeder größeren Arbeit wird an deren Schluß vermerkt.  
Für jede einzelne Arbeit wird ein Voranschlag der Druckkosten des Textes und der Illustrationen aufgestellt.
- Art. 6. Die Kosten der Drucklegung trägt die VSP. Bei Arbeiten, die durch umfangreichen Text, Illustrationen und speziellen Satz den üblichen Rahmen überschreiten, trifft die Redaktionskommission mit dem Autor besondere Vereinbarungen über die Kostenverteilung.
- Art. 7. Nachdruck, auch auszugsweise, der in den VSP-Bulletins erschienenen Texte und Illustrationen ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.
- Art. 8. Druckstücke, die ganz oder teilweise auf Kosten der VSP erstellt wurden, werden aufbewahrt und können durch die Redaktionskommission zwecks Wiederverwendung ausgeliehen werden.  
Von Autoren ganz bezahlte Druckstücke werden denselben auf Wunsch ausgehändigt.

## II. Manuskript

Art. 9. Die Texte können deutsch, französisch, italienisch oder auch englisch abgefaßt sein.

Art. 10. Das Manuskript soll in endgültiger Fassung und in doppelzeiliger Maschinenschrift zusammen mit den druckfertigen Illustrationsvorlagen eingereicht werden.

Redaktionsschluß für das Juniheft ist der 15. April, für das Dezemberheft der 15. Oktober.

Art. 11. Mit Rücksicht auf den englisch sprechenden Leserkreis ist es wünschenswert, jeder größeren Arbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. Ihre Länge soll eine halbe Druckseite nicht übersteigen.

Art. 12. Im Manuskript sind die verschiedenen Schriftarten wie folgt zu bezeichnen:

**kursiv** mit \_\_\_\_\_ (einfaches Unterstreichen) für Fossilnamen und dergleichen;

**spatoniert** mit \_\_\_\_\_ (unterbrochene Linie) für besonders Hervorzuhebendes, z. B. wichtige Lokalitäten und dergleichen;

**halbfett** mit ~~~~~ (Wellenlinie) für Überschriften untergeordneter Art, Stichwörter und dergleichen;

**fett** mit \_\_\_\_\_ (Dopellinie) für Überschriften;

**größere Schriftarten** mit ===== (dreifaches Unterstreichen) für Haupt- und Kapiteltitel;

**Petit** (kleinere Schriftart) am Rande mit { **Petit** (senkrechte Schlangenlinie mit dem Wort **Petit** dahinter oder davor) für Fußnoten, Literaturverzeichnisse und dergleichen.

Fußnoten sind fortlaufend, nicht seitenweise, zu numerieren.

Die Verwendung von spationiertem und **Petit**-Satz ist der Mehrkosten wegen möglichst zu beschränken.

Art. 13. Die paläontologische Nomenklatur soll die „Internationalen Regeln der Zoologischen Nomenklatur“ (Senckenbergische Naturf. Ges., Frankfurt a. M., 1948) befolgen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen findet sich im Anhang zum Druckreglement für die Eclogae geologicae Helvetiae, Ecl. geol. Helv., Vol. 38, No. 2, S. 5—7, 1945.

Art. 14. Literurnachweis: Vereinzelte Zitate können gekürzt als Fußnoten gegeben werden. Ist die zitierte Literatur umfangreicher, soll sie in einem am Schluß der Abhandlung angeführten Literaturverzeichnis zusammengefaßt werden.

Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch nach Autoren zu ordnen und mit Ordnungsnummern zu versehen. Zwei oder mehr Publikationen ein- und desselben Autors sind in chronologischer Reihenfolge anzuführen. Das Zitat soll gekürzt, aber genügend vollständig sein, z. B.:

15. *Heim, Arnold*: Die Petrolfelder von Pirin und Ganso Azul in Peru. Bull. Ver. Schweiz. Petrol.-Geol. u. -Ing., Vol. 15, No. 48, S. 10—13, 1948.
27. *Sutton, F. A.*: Geology of Maracaibo basin, Venezuela, Bull. Am. Ass. Pet. Geol., Vol. 30, No. 10, p. 1621—1741, 1946.
32. *Tercier, J.*: Dépôts marins actuels et séries géologiques. Ecl. géol. Helv., vol. 32, No. 1, p. 47—100, 1939.

Im Text genügen Hinweise auf die Ordnungsnummern und eventuell auf die Seite, z. B. (Lit. ....), eventuell (Lit. ...., S. ....). Als Wegleitung für richtiges Zitieren und für die Abfassung geologischer Abhandlungen im allgemeinen wird das Studium folgender Arbeiten empfohlen:

*Rytz, W.*: Leitsätze für ein richtiges Zitieren in wissenschaftlichen Arbeiten. Beitr. geobot. Landesaufnahme 11. 1923 (sep. bei Rascher & Co., Zürich, 60 Cts.).  
*Suggestions to Authors*. Bull. Am. Ass. Pet. Geol., Vol. 14, No. 11, p. 1484—1485, 1930.  
*Suggestions to Authors* for papers submitted for publication by the United States Geological Survey, fourth edition, U. S. Dept. Interior, U. S. Govt. Printing Office, Washington, 1935.  
*Suggestions to Contributors*, Journ. Sed. Petr., Vol. 18, No. 3, p. 129—130, 1948.

Art. 15. Für den Inhalt des Textes und der Illustrationen sind die Verfasser allein verantwortlich. Jedes Manuskript wird von der Redaktionskommission geprüft und eventuell vorhandene formelle Fehler und Mängel korrigiert, bevor es in Druck geht. Sollte das Manuskript nach erfolgter Durchsicht zu viele Korrekturen aufweisen, so ist es an den Autor zu erneuter Durchsicht und Reinschrift (Maschinenschrift) zurückzuweisen, bevor es dem Setzer übergeben wird.

### **III. Drucklegung**

- Art. 16. Die Autoren erhalten eine erste und zweite Druckprobe in je zwei Exemplaren zur Korrektur. Korrekturen infolge Neufassung und Änderung des Textes bezahlt der Autor.
- Art. 17. Für die Korrektur von Druckproben (und auch von Manuskripten) sollen allgemein gebräuchliche Korrekturzeichen benutzt werden, wie sie z. B. „Der große Duden“, Zürich, 1942, unter „Korrekturvorschriften“, S. 71—74, aufführt.

Es empfiehlt sich, bei der Korrektur die Fehler der Druckerei (rot), von eigenen Abänderungen (schwarz) gegenüber der ersten Korrektur (bzw. dem Manuskript) zu unterscheiden.

- Art. 18. Den gesamten Verkehr zwischen Autor und Druckerei besorgt ausschließlich das mit der Redaktion betraute Mitglied der Redaktionskommission (siehe Rückseite des Titelblattes des VSP-Bulletins), mit Ausnahme des Zahlungsverkehrs, der durch den Kassier der VSP geht.

#### IV. Separata

- Art. 19. Auf Wunsch erhalten die Autoren 25 Separata ihrer Arbeiten mit der Pagination des VSP-Bulletins gratis, weitere Exemplare gegen Vergütung der Kosten.  
Die Separata werden ohne Umschlag, aber mit den dazu gehörigen Illustrationen geliefert. Wird Umschlag gewünscht, so geht er zu Lasten des Autors.  
Der jeweilige Preis für Extraseparata, mit oder ohne Umschlag, kann beim amtierenden Redaktor erfragt werden.
- Art. 20. Separatabdrucke von Text und Illustrationen dürfen nur durch den Vorstand der VSP, oder mit dessen ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis, in den Handel gebracht werden.

Versoix und Nyon, den 14. Mai 1949.

Für den Vorstand der Vereinigung Schweiz.

Petroleum-Geologen und -Ingenieure

*J. Gay, Dipl. Ing., Präsident*

*Dr. A. Falconnier, Sekretär*